

Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung)

(in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 1993 (Beschluss Nr. 85) mit späteren Änderungen zuletzt durch Beschluss Nr 0452 vom 25. September 2008)

Erster Teil Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.

(3) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Wiesbaden ein.

§ 2 Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/Stadtältester" verleihen. (§ 28 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung, § 7 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden).

(2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

§ 3 Ehrenplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden verliehen werden.

§ 4**Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden¹**

1. Die Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden kann verliehen werden:

1.1. in Gold

- nach mindestens 12 Jahren

1.1.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.1.2 an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen bei einer herausragenden ehrenamtlichen Tätigkeit,

1.2. in Silber

- nach mindestens 8 Jahren

1.2.1 an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.2.2 an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen,

- nach mindestens 12 Jahren

1.2.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates bei ihrem Ausscheiden,

1.2.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,

1.2.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,

1.2.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragendem Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit,

¹ Geändert durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20 September 2007 (Nr. 0353) und vom 25. September 2008 (Nr. 0452).

1.3. in **Bronze**

- nach mindestens 6 Jahren

1.3.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den /die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,

1.3.2. an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen,

- nach mindestens 8 Jahren

1.3.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates bei ihrem Ausscheiden,

1.3.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,

1.3.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,

1.3.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragendem Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit.

1. 4. In allen Fällen dürfen die Auszuzeichnenden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Zahlungen erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten hinausgehen.

1.5. In den Fällen 1.2.4. und 1.3.4. muss das Ehrenamt kontinuierlich durchschnittlich 3. Stunden pro Woche ausgeübt und durch zwei glaubhafte Versicherungen Dritter bestätigt werden.

1.6 An ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger/Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, kann auch die Bürgermedaille in Silber oder Bronze verliehen werden.

1.7. Bei herausragenden Verdiensten kann in den Fällen 1.2. und 1.3. auch die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.

2. Mit der Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden wird eine Ehrennadel der entsprechenden Stufe überreicht.

3. Für diejenigen Mitglieder der städtischen Körperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräte, Ausländerbeirat) sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter, bei denen eine Ehrung nach Ziffer 1 nicht erfolgt, ist ein Buchgeschenk vorgesehen.

§ 5 Stadtplakette¹

An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Wiesbaden haben, wird bei Jubiläen die Stadtplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden in nachstehender Stufenfolge verliehen:

- a) bei 50-jährigen Jubiläen in Bronze,
- b) bei 75-jährigen Jubiläen in Silber,
- c) bei 100-jährigen Jubiläen in Gold,
- d) bei 125-jährigen Jubiläen in Gold mit einem Zirkonia
- e) bei 150-jährigen Jubiläen in Gold mit zwei Zirkonia
- f) bei 175-jährigen Jubiläen in Gold mit drei Zirkonia.

§ 6 Beschreibung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette

Maßgebend für die Gestaltung der Ehrenplakette, der Bürgermedaille mit Ehrennadel und der Stadtplakette sind die als Anlage beigefügten Beschreibungen.

§ 7 Ehe- und Altersjubiläen

(1)² Ehe- und Altersjubilare erhalten einen Glückwunschbrief des Magistrats und ein Weinpräsent.

(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

(3) Für Altersjubilare gilt die Vollendung des 80., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 8 Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können - in besonderen Fällen - von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beschlossen werden.

§ 9 Kulturpreis, sportliche Ehrungen

Für die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Wiesbaden und für sportliche Ehrungen gelten die besonderen Bestimmungen.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2008 (Nr. 0452).

² Geändert durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 305 vom 22. November 1993 und Nr. 0216a vom 12. Juni 2002

Zweiter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 10

(1)¹ Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1),
- b) der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/Stadtältester" (§ 2),
- c) der Ehrenplakette (§ 3),
- d) der Bürgermedaille in Gold (§ 4 Ziffer 1.1 und 1.4)¹

(2) Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Bronze (§ 4 Ziffer 1.2 und 1.3).

(3) Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen weitere Ehrungen nach § 8 zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 1 bis 5 nicht in Betracht kommt.

(4) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.

(5) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnung, "Stadtälteste/Stadtältester", der Ehrenplakette und der Bürgermedaille in Gold unterzeichnen der Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeister. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der Oberbürgermeister.

(6) Sachbearbeitendes Amt ist das Hauptamt.

(7) Falls schriftliche Anträge für Ehrungen gestellt oder Vorschläge gemacht werden, sind sie eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

¹ Die Beschlußfassung über die Verleihung der Ehrenplakette und der Bürgermedaille in Gold ist gem. § 50 Abs. 1 HGO widerruflich auf den Ältestenausschuß übertragen worden.